

R i c h t l i n i e n

über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendfreizeitmaßnahmen sowie Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern und Projekten der Jugendarbeit

Die Verbandsgemeinde Ruwer gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Durchführung der nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau eines Jugendverbandes dienen oder nur berufsfördernden, sportkampfmäßigen, touristischen, rein religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen, werden nicht gefördert.

1. Voraussetzungen der Förderung

Örtlichen und überörtlichen Trägern außerschulischer Jugendbildung, deren Maßnahme auch vom Kreis Trier-Saarburg bezuschusst wird, werden Zuschüsse für Teilnehmer aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Ruwer gewährt, die an folgenden Maßnahmen teilnehmen.

1.1. Studienreisen, Wanderfahrten, Zeltlager, Berlinfahrten und sonstige Jugendfreizeitmaßnahmen

- an den Maßnahmen müssen mindestens 7 Personen im Alter von 7 – 25 Jahren teilnehmen
- Für jeweils 10 angefangene Teilnehmer kann ein Leiter/Betreuer mit bezuschusst werden

Die Maßnahme müssen mindestens 2 volle Tage mit jeweils mindestens 6 Stunden Programm dauern, andernfalls zählen An- und Abreisetag als ein Tag. Höchstens werden 14 Tage gefördert.

- Der Zuschuss beträgt 1,53 € pro Tag und Teilnehmer, wobei An- und Abreisetag als einen Tag gerechnet werden.
- Für Inhaberinnen und Inhaber der Juleica wird ein Zuschuss von 3,00€ gewährt.

1.2 Ferienspiele und Ferienspaßprogramme

- Die Ferienmaßnahmen müssen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen mit mindestens 6 Stunden Programm stattfinden.
- an den Maßnahmen müssen mindestens 7 Personen im Alter von 7 – 25 Jahren teilnehmen.
- Für jeweils 10 angefangene Teilnehmer kann ein Leiter/Betreuer mit bezuschusst werden
- Der Zuschuss beträgt 1€ pro Tag und Teilnehmer.
- Für Inhaberinnen und Inhaber der Juleica wird ein Zuschuss von 3€ gewährt.

1.3 Jugendgruppenleiterlehrgänge von anerkannten Jugendgemeinschaften

- die Teilnehmer müssen mindestens 16 Jahre alt sein
- die Maßnahme wird ab mindestens 2, höchstens 7 Tage bezuschusst. Ein Tag muss mindestens 6 Zeitstunden Programm umfassen, andernfalls gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
- Der Zuschuss beträgt 1,53 € pro Tag und Teilnehmer, wobei An- und Abreisetag als einen Tag gerechnet werden.
- Für Inhaberinnen und Inhaber der Juleica wird ein Zuschuss von 3,00€ gewährt.

2. Antragsverfahren

2.1 Die Gewährung eines Zuschusses soll mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme vom jeweiligen Träger bei der Verbandsgemeinde Ruwer formlos beantragt werden.

2.2 Mit der Anmeldebestätigung wird dem Antragsteller von der Verbandsgemeinde Ruwer ein Formblatt zugesandt, das für den Zuschussantrag zu verwenden ist.

2.2.1 Jeder Teilnehmer muss in der Spalte „Unterschrift“ dieses Vordruckes eigenhändig unterschreiben.

2.2.2 Der Leiter der Freizeitstätte, der Bürgermeister des Aufenthaltsortes oder eine andere Amtsperson hat die im Auftrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen.

2.2.3. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

- detailliertes Veranstaltungsprogramm (inklusive Uhrzeiten)
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (nach Formular)

2.3. Der Zuschussantrag ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Verbandsgemeinde Ruwer einzureichen.

2.4 Maßnahmen, mit denen ein Überschuss laut Kosten- und Finanzierungsplan erwirtschaftet wird, werden maximal in der Höhe gefördert, die zu einer Kostendeckung insgesamt erforderlich ist.

2.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter Beachtung dieser Richtlinien, bei einer auszahlenden Summe von mindestens 15,34 €.

3. Projekte

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Das heißt, Veranstaltungsformen und -inhalte lassen sich nicht immer in einer Richtlinie formulieren. Die Förderung von Projekten berücksichtigt diese Gegebenheit.

Grundsätzlich sind Projekte, die

- a) von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet werden,
- b) präventiven Charakter haben (Gewalt- und Suchtprävention, etc.),
- c) kinder- und jugendkulturelle Angebote beinhalten oder
- d) eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen fördern (Partizipationsprojekte)

besonders zu unterstützen.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu einem Drittel der Gesamtkosten - höchstens jedoch 520 € - betragen. Der Zuschussbetrag muss mindestens 30€ erreichen.

Darüber hinausgehende Förderungen sind im Einzelfall vom Jugend-, Sport- und Sozialausschuss zu entscheiden.

Die Zuschüsse sind vor der Durchführung der Projekte mit Konzeption, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan bei der Jugendpflege zu beantragen.

Diese Neufassung der Richtlinien tritt ab dem 13.03.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2014 diese Neufassung beschlossen.